

Anlage B 12

### Eidesstattliche Versicherung

Ich, **Annette Rudolph**, bin mir der Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung nach § 153 StPO bewusst.

Im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit der Frau Andrea Fuchs gegen die DZ Bank AG (Arbeitsgericht Frankfurt, Az. 18 Ca 6439/09) gebe ich nachfolgende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mit der Vorlage bei Gericht ausdrücklich einverstanden bin.

1. Ich war von 1. Mai 1994 bis 30. Juni 1998 Mitarbeiterin der Personalabteilung der damaligen DG BANK, und zwar Personalreferentin im Bereich Personalbetreuung. Mein damaliger Nachname war Dahl.
2. Mir liegt die dieser eidesstattlichen Versicherung beigelegte Kopie eines DG Intern vom 07.04.1997 vor, welches Frau Fuchs als Anlage K 11 in das oben erwähnte Verfahren eingeführt hat. Auf dieser Kopie ist meine Unterschrift zu sehen. Ich erkläre hiermit, dass ich dieses DG Intern weder selbst geschrieben habe noch unterschrieben habe. Die hierauf angebrachte Unterschrift ist nicht von mir.
3. Mein Namenskürzel innerhalb der DG Bank war "Da" – die ersten beiden Buchstaben meines damaligen Nachnamens. Dieses Namenskürzel hat sich während meiner Tätigkeit für die DG Bank nicht geändert. Ich hatte zu keinem Zeitpunkt das Kürzel "AD", wie es in der Kopfzeile des DG Intern vom 07.04.1997 zu sehen ist.
4. Bei der Erstellung von DG Intern verwendete ich in der Kopfzeile im Feld "Abteilung" niemals die Bezeichnung "F/Personalbetreuung", sondern immer nur das Abteilungskürzel, nämlich „F/PEBP“.
5. Es war immer üblich und wäre sicher bei einem solchen Adressatenkreis wie auf dem mir vorliegenden DG Intern vom 07.04.1997, der auch Teile des Vorstandes beinhaltete, mit Sicherheit der Fall gewesen, dass man und somit auch ich das DG Intern nicht nur mit seinem Namen, sondern noch mit der ausgeschriebenen Abteilungsbezeichnung "Personalbetreuung" unterschrieben hätte.
6. Der im Betreff unter "zur Beachtung" gewählte Personenkreis macht aus folgenden Gründen keinen Sinn und wäre so in der Praxis nie gewählt worden:

Sofern es sich um eine Anweisung an die Sachbearbeiterin Frau Teufel aus der Gehaltsabrechnung gehandelt hätte, wäre diese wesentlich kürzer ausgefallen und

hätte niemals all diese Details enthalten. Das Abteilungskürzel von Frau Teufel war damals definitiv nicht PEBP, sondern so viel ich mich erinnere PESS. Der Rechtsbereich, namentlich Frau Hambloch-Gesinn als damalige F1-Führungskraft hätte von mir niemals mit "zur Beachtung" adressiert werden können. Außerdem war die Rechtsabteilung der DG BANK im allgemeinen in Personalmaßnahmen, insbesondere wenn diese noch nicht am Arbeitsgericht anhängig waren, nicht involviert. Ein Mail solchen Inhalts hätte ich damals, als „normale Personalreferentin“ niemals an den Vorstand "zur Information" adressieren können, ohne dass dies von meinen damaligen Vorgesetzten Herrn Müller-Methling oder Herrn Neumann, dem damaligen Personalleiter, abgezeichnet worden wäre. Die Kommunikation mit dem Vorstand lief damals ausschließlich über den Personalleiter oder Herrn Müller-Methling als Hauptabteilungsleiter.

7. Zu den in dem DG Intern aufgeführten, angeblichen Anweisungen von Herrn Dr. Bräuer, kann ich folgendes sagen:

Ad 1. Eine solche Anweisung gab es nicht. Es war vielmehr so, dass bei der Bonusauszahlung ein Fehler in der Gehaltsabrechnung eingetreten war, so dass der im Bonusschreiben aufgeführte Betrag nicht mit dem Auszahlungsbetrag übereinstimmte. Der ausgezahlte Betrag war versehentlich höher. Dies wurde dann von uns in einem Schreiben an Frau Fuchs - direkt nach Feststellung des Fehlers - klargestellt. Die Gehaltsabrechnung hatte die Anweisung, den überzahlten Betrag über das laufende Gehalt einzubehalten. Hierbei wurden dann irrtümlicherweise die Pfändungsfreigrenzen nicht beachtet und gar kein Gehalt mehr ausgezahlt.

Ad 2. Ob eine Gehaltserhöhung für Frau Fuchs geplant war und ggf ein Antrag aufgrund der Vorkommnisse zurückgenommen wurde, daran kann ich mich heute nicht mehr erinnern.

Ad 3. Sofern eine Gehaltserhöhung nicht durchgeführt wird, ist es dann korrekt, die Aufrechnung gegen das alte Gehalt vorzunehmen. Insofern verstehe ich diesen Punkt nicht.

Ad 4. Frau Fuchs hat während meiner Zeit alle ihr zustehenden Unterlagen jederzeit erhalten.

Ad 5. Herr Dr. Bräuer hat mit mir nie darüber gesprochen, eine Sonderzahlung für Frau Fuchs rückgängig zu machen bzw. zurückzufordern. Eine solche Vorgehensweise wäre absolut unüblich gewesen.

Ad 6. Aus meiner Erinnerung war Frau Fuchs nie als Gruppenleiterin vorgesehen und hat auch keinen solchen Vertrag erhalten.

Ad 7. Eine solche Anweisung gab es mir gegenüber nicht.

Ad 8. Eine solche Anweisung gab es mir gegenüber nicht.

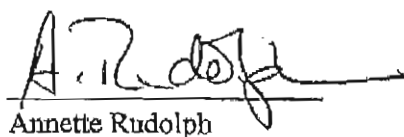
Ad 9. Eine solche Anweisung gab es mir gegenüber nicht.

Ad 10. Eine solche Anweisung gab es mir gegenüber nicht.

Ad 11. Eine solche Anweisung gab es mir gegenüber nicht.

Zu der Aussage, dass der Telefonverkehr von Frau Fuchs überwacht wurde, möchte ich wie folgt Stellung nehmen: Telefongespräche im Handel und Sales des Investment Banking unter Zuständigkeit von Herrn Dr. Bräuer wurden damals alle aufgezeichnet. Hierfür wurde zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat eine entsprechende BV abgeschlossen. Diese BV sah vor, dass das Abhören der Telefonaufzeichnungen nur mit vorheriger Zustimmung und unter Hinzuziehung eines Betriebsratsmitglieds möglich war. Eine darüber hinausgehende Überwachung des Telefonverkehrs von Frau Fuchs ist mir nicht bekannt.

Frankfurt am Main, 14.12.2009

  
Annette Rudolph